

Artikel 43

Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe

- ¹ Auf Konferenz- und Kongressbetriebe und die mit der Betreuung und Bedienung der Besucher sowie mit dem Unterhalt beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 12 Absatz 1 und 13 anwendbar.
- ² Auf Messebetriebe und die in ihnen mit dem Auf- und Abbau, der Bedienung der Stände und Eintrittskassen sowie mit dem Unterhalt beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag, sowie die Artikel 7 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar.
- ³ Artikel 4 Absatz 1 ist nur anwendbar, soweit Nachtarbeit für den Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen und Ständen sowie für den Unterhalt notwendig ist.
- ⁴ Konferenz- und Kongressbetriebe sind Betriebe, die politische, kulturelle oder wissenschaftliche Informationsveranstaltungen durchführen.
- ⁵ Messebetriebe sind Betriebe, die für Aussteller Präsentations- und Verkaufsveranstaltungen durchführen.

Geltungsbereich (Absatz 4 und 5)

Konferenz- und Kongressbetriebe

Konferenz- und Kongressbetriebe organisieren für sich selbst oder für Dritte an ständigen oder an wechselnden Standorten Konferenzen und Kongresse und führen diese zum Teil auch durch. Es sind Betriebe, die für solche Anlässe die nötige Infrastruktur bereitstellen oder sich diese bei Dritten besorgen. Sie stellen das Personal für die Organisation und die Durchführung von solchen Anlässen zur Verfügung.

Unter die Sonderbestimmungen fallen ausschliesslich Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Konferenzen und Kongresse. Zu diesen Tätigkeiten gehören z.B. die Betreuung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Kontrollaufgaben oder das Aufstellen, der Abbau und die Bedienung und Wartung der Infrastruktureinrichtungen unmittelbar vor, während und nach einer Veranstaltung. Arbeiten, die nicht kurzfristig in engem Zusammenhang mit der Durchführung stehen, fallen nicht unter die Sonderbestimmungen.

Messebetriebe

Messebetriebe organisieren für sich selbst oder für Dritte an ständigen oder an wechselnden Standorten Messen, Verkaufsveranstaltungen und Ausstellungen und führen diese auch ganz oder teilweise durch. Unter die Sonderbestimmung fallen auch Betriebe, die mit einer Messe verbundene Dienstleistungen anbieten. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten wie das Aufstellen, Einrichten und Abbauen von Ständen und das Vermieten oder Verkaufen dazu benötigter Einrichtungen und Materialien. Dazu gehören auch Arbeiten für Unterhalt und technische Betreuung der Anlagen und Ausstellungseinrichtungen sowie Dienstleistungen für Aussteller und Ausstellerinnen und für das Publikum an der Messe sowie für Kontroll- und Überwachungsaufgaben in Zusammenhang mit einer Messe.

Unter die Sonderbestimmungen fallen ausschliesslich Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau, Abbau und der Durchführung von Messen stehen. Andere Tätigkeiten wie administrative Arbeiten, das längerfristige Vorberei-

ten von Messen und dazugehörigen Ausstellungsmaterialien, Arbeiten für die Werbung im Vorfeld einer Messe usw. fallen nicht unter diese Sonderbestimmungen. Hingegen sind die Sonderbestimmungen (ausser Art. 4 Abs. 1: Nachtarbeit ohne Bewilligung) auf die Bedienung der Stände anwendbar: sie gelten deshalb auch für das Personal der Aussteller, die sich um den Empfang, die Beratung und den Verkauf an den Ständen der Messe kümmern, selbst dann, wenn die Aussteller, welche Stände mieten, solche Messen nicht organisieren.

Sonderbestimmungen (Absatz 1, 2 und 3)

Konferenz- und Kongressbetriebe

Artikel 4 Absatz 2

Konferenz- und Kongressbetriebe können Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Dies erlaubt ihnen eine uneingeschränkte Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen. Je nach Definition des Tages-, Abend- und Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 12 Absatz 1

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Konferenz- und Kongressbetrieben sind im Kalenderjahr 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden (anstatt auf jeden zweiten Sonntag, nach Art. 20 Abs. 1 ArG). Im Kalenderquartal ist mindestens ein freier Sonntag zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Fei-

ertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Messebetriebe allgemein

Artikel 4 Absatz 2

Messebetriebe können Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Dies erlaubt ihnen eine uneingeschränkte Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen. Je nach Definition des Tages- und Abend- bzw. Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 7 Absatz 1

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen für Veranstaltungen, die länger als 6 Tage dauern, jedoch zeitlich beschränkt sind, auch länger als 6 aufeinander folgende Tage beschäftigt werden (in Abweichung von Art. 21 Abs. 3 ArGV 1). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so muss unmittelbar im Anschluss an die höchstens 11 aufeinander folgenden Arbeitstage eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 3 Tagen gewährt werden. Diese Ruhezeit ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren. Daraus ergibt sich eine zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit von mindestens 83 aufeinander folgenden Stunden (3 x 24 Std. + 11 Std.). Zusätzlich muss im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftageweche gewährt werden (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1).

Artikel 12 Absatz 1

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Messebetrieben sind im Kalenderjahr 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden (anstatt auf jeden

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 43 Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe

ArGV 2**Art. 43**

zweiten Sonntag, nach Art. 20 Abs. 1 ArG). Im Kalenderquartal ist mindestens ein freier Sonntag zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Messebetriebe, Auf- und Abbau von Einrichtungen und Ständen**Artikel 4 Absatz 1**

Konferenz- Kongress- und Messebetriebe können Nachtarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für den Auf- und Abbau von Ständen und deren Einrichtungen notwendig ist. Andere Tätigkeiten in der Nacht wie die Betreuung von Publikum oder andere damit verbundene Tätigkeiten sind bewilligungspflichtig. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nachtarbeit sind einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).